

S A T Z U N G

der Gemeinde R i e d e n b e r g

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

* für den Freistaat Bayern

Der Gemeinderat Riedenberg erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung ~~vom 22.8.1972 (GVBl.S.349)~~ ~~Bayerns vom 22.8.1972 (GVBl.S.349)~~ i.d.F. vom 22.8.1972 (GVBl.S.349), des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegesgesetzes i.d.F. vom 25.4.1968 (GVBl.S.64) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Straßennamen und Straßenschilder

(1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Sie bringt die Straßenschilder erforderlichenfalls an den Häusern oder Grundstücken an und bestimmt Art, Ort und Zeit der Anbringung.

(2) Die Gemeinde entscheidet über die Straßenbezeichnung des Grundstückes.

§ 2

Hausnummern

(1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

(2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

(3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 3

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde bestimmte Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden.

(2) Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

§ 4

Platz der Nummernschilder, Hinweisschilder

(1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat

die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,50 DM über dem Boden angebracht werden.

(2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.

(3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 5

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind verpflichtet die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Kommt der Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummern- oder Hinweisschilder durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers angebracht, unterhalten und erneuert.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen-, Hausnummern- und Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Kosten der Hausnumerierung

(1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschl. der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

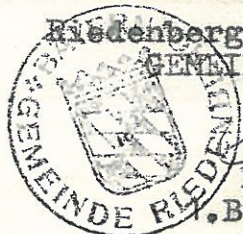
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Riedenberg, den 17. August 1973

GEMEINDE RIEDENBERG



Kohlhepp

Bürgermeister